



Geschäftsordnung
des
DJK TuS St. Hubert 1889 e.V.

Gemäß § 18 der Satzung hat der DJK TuS St. Hubert 1889 e.V. folgende Geschäftsordnung:

1. Geltungsbereich

- 1.1 Diese Geschäftsordnung gilt als Ergänzung der Satzung. Vorschriften der Satzung gehen denen der Geschäftsordnung in jedem Falle vor.
- 1.2 Die Geschäftsordnung dient,
 - a) der Durchführung von Sitzungen und Versammlungen,
 - b) der näheren Erläuterung von Beitragszahlen,
 - c) der Beschreibung von Besonderheiten der einzelnen Abteilungen.

2. Öffentlichkeit

- 2.1 Mitgliederversammlungen, die Versammlungen des Hauptvorstandes, der Abteilungsvorstände, des erweiterten Vorstandes und des Ältestenrates sind nicht öffentlich. Die Öffentlichkeit kann hinzugezogen werden, wenn der jeweilige Vorstand die beschließt.
- 2.2 Bei Öffentlichkeit von Versammlungen können Gruppen oder Einzelpersonen nicht ausgeschlossen werden, es sei denn, die Aufrechterhaltung der Ordnung ist gefährdet (s.Nr. 5.3).

3. Einberufung

- 3.1 Die Einberufung der Jahreshauptversammlung und der außerordentlichen Mitgliederversammlung richtet sich nach der Satzung.
- 3.2 Die Einberufung des erweiterten Vorstandes richtet sich nach der Satzung. Die Sitzungen des erweiterten Vorstandes finden mindestens einmal in einem Zeitraum von zwei Monaten statt.
- 3.3 Eine Versammlung des erweiterten Vorstandes muss innerhalb von drei Wochen durchgeführt werden, wenn mehr als 1/3 der Mitglieder des erweiterten Vorstandes dies verlangen.

4. **Beschlussfähigkeit**

- 4.1. Die Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlungen und der Versammlungen des Hauptvorstandes richtet sich nach der Satzung.
- 4.2. Versammlungen der Abteilungsvorstände, des erweiterten Vorstandes und des Ältestenrates sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder dieser Gremien anwesend sind.
- 4.3. Eine Versammlung ist beschlussunfähig, wenn nach einem Antrag auf Überprüfung der Beschlussfähigkeit der Versammlungsleiter feststellt, dass mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder nicht mehr anwesend sind. Eine nachträgliche Feststellung vorangegangener Beschlussunfähigkeit ist unzulässig.
- 4.4. Ist auf Grund von Beschlussunfähigkeit eine Versammlung aufgelöst worden, so ist innerhalb von 14 Tagen eine neue einzuberufen, auf der nur die noch anstehenden Tagesordnungspunkte behandelt werden. Diese Versammlung ist in jedem Fall beschlussfähig.

5. **Versammlungsleitung**

- 5.1. Alle Versammlungen werden vom 1. Vorsitzenden (bei Abwesenheit vom seinem Vertreter – nachfolgend Versammlungsleiter genannt -) eröffnet, geleitet und geschlossen.
- 5.2. Falls der Versammlungsleiter und satzungsmäßiger Vertreter verhindert sind, wählen die erschienenen Mitglieder aus ihrer Mitte einen Versammlungsleiter.
- 5.3. Dem Versammlungsleiter stehen zur Aufrechterhaltung der Ordnung erforderliche Befugnisse zu. Ist die ordnungsgemäße Durchführung der Versammlung gefährdet, kann er insbesondere das Wort entziehen, Ausschlüsse von Einzelmitgliedern auf Zeit oder für die ganze Versammlungszeit, Unterbrechung oder Aufhebung der Versammlung anordnen. Über Einsprüche, die unmittelbar ohne Begründung vorzubringen, entscheidet die Versammlung mit einfacher Mehrheit ohne Aussprache.
- 5.4. Nach Eröffnung prüft der Versammlungsleiter die Ordnungsmäßigkeit der Einberufung, die Anwesenheitsliste und die Stimmberechtigung und gibt die Tagesordnung bekannt. Die Prüfungen können delegiert werden. Über Einsprüche gegen die Tagesordnung oder Änderungsanträge entscheidet die Versammlung ohne Debatte mit einfacher Mehrheit.
- 5.5. Die einzelnen Tagesordnungspunkte kommen in der festgelegten Reihenfolge zur Beratung und Abstimmung.
- 5.6. Die Tagesordnung muss eine ausreichende Berichterstattung gewährleisten.

- 5.7 Zur Beratung und Entscheidung über die Entlastung des Vorstandes wird ein Versammlungsleiter aus der Mitte der Versammlungsteilnehmer gewählt. Ihm obliegt es auch, die Wahl des neuen Vorstandes vorzunehmen zu lassen.

6. **Worterteilung und Redefolge**

- 6.1 Das Wort erteilt der Versammlungsleiter
- 6.2 Jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung kann sich an der Aussprache beteiligen.
- 6.3. Berichterstatter und Antragsteller erhalten zu Beginn und am Ende der Aussprache ihres Tagesordnungspunktes das Wort. Sie können sich auch außerhalb der Rednerliste zu Wort melden; ihrer Wortmeldung ist vom Versammlungsleiter nachzukommen.
- 6.4 Der Versammlungsleiter kann in jedem Fall außerhalb der Rednerliste das Wort ergreifen.

7. **Anträge**

- 7.1 Die Antragsberechtigung zur Jahreshauptversammlung oder zur außerordentlichen Mitgliederversammlung ergibt sich aus der Satzung. Anträge zu den übrigen Versammlungen können deren stimmberechtigten Mitglieder stellen.
- 7.2 Die Frist zur Einreichung von Anträgen wird durch die Satzung und die Ordnungen, oder –mangels einer Bestimmung- durch den Versammlungsleiter bestimmt.
- 7.3 Alle Anträge müssen schriftlich eingereicht werden und begründet werden.
- 7.4. Anträge, die sich aus der Beratung eines Antrages ergeben und diesen ändern oder ergänzen, sind ohne Feststellung der Dringlichkeit zuzulassen.

8. **Dringlichkeitsanträge**

- 8.1 Anträge, die nicht auf der Tagesordnung stehen, können als Dringlichkeitsanträge nur mit Zustimmung einer 2/3 Mehrheit zur Beratung und Beschlussfassung zugelassen werden.
- 8.2 Über die Dringlichkeit eines Antrages ist abzustimmen, nachdem der Antragsteller und ein eventueller Gegenredner Stellung genommen haben.
- 8.3 Ist die Dringlichkeit angenommen, so erfolgt die weitere Beratung und Beschlussfassung.

9. **Anträge zur Geschäftsordnung**

- 9.1 Über Anträge zur Geschäftsordnung, auf Schluss der Debatte und Begrenzung der Redezeit ist außerhalb der Rednerliste sofort abzustimmen, nachdem der Antragsteller und ein eventueller Gegenredner gesprochen haben.
- 9.2 Redner, die zur Sache gesprochen haben, dürfen keinen Antrag auf Schluss der Debatte oder Begrenzung der Redezeit stellen.
- 9.3 Vor Abstimmung über einen Antrag auf Schluss der Debatte oder Begrenzung der Redezeit sind die Namen der in der Rednerliste noch eingetragenen Redner zu verlesen.
- 9.4 Wird der Antrag angenommen, erteilt der Versammlungsleiter auf Verlangen nur noch dem Antragsteller oder Berichterstatter das Wort.
- 9.5 Anträge auf Schluss der Rednerliste sind unzulässig.

10. **Abstimmungen**

- 10.1 Die Reihenfolge der zur Abstimmung kommenden Anträge ist vor der Abstimmung bekannt zu geben.
- 10.2 Jeder Antrag ist vor der Abstimmung nochmals durch den Versammlungsleiter zu verlesen.
- 10.3 Stimmberechtigt sind nur die in der Versammlung anwesenden, mit stimmrecht versehenen Teilnehmer.
- 10.4 Liegen zu einer Sache mehrere Anträge vor, so ist über den weitestgehenden Antrag zuerst abzustimmen. Bestehen Zweifel, welcher Antrag der weitestgehende ist, so entscheidet die Versammlung ohne Aussprache.
- 10.5 Ergänzungsanträge zu einem Antrag kommen gesondert zur Abstimmung.
- 10.6 Eine geheime Abstimmung durch Stimmzettel muss erfolgen, wenn es von einem stimmberechtigten Versammlungsteilnehmer verlangt wird.
- 10.7 Nach Eintritt in die Abstimmung darf das Wort zur Sache nicht mehr erteilt werden.
- 10.8 Bei allen Entscheidungen entscheidet, soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt, die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen dürfen nicht mitgezählt werden.

- 10.9 Bei Abstimmungen im Hauptvorstand und den Abteilungsvorständen entscheidet bei Stimmgleichheit die Stimme des 1. Vorsitzenden.
- 10.10 Angezweifelte offene Abstimmungen müssen unter Auszählung der Stimmen wiederholt werden.

11. Wahlen

- 11.1 Wahlen dürfen nur dann durchgeführt werden, wenn sie nach der Satzung auf der Tagesordnung vorgesehen und bei der Einberufung bekannt gegeben worden sind.
- 11.2 Vor Wahlen auf einer Mitgliederversammlung sind mindestens zwei Wahlhelfer zu bestellen, die die Aufgabe haben, die abgegebenen Stimmen zu zählen und zu kontrollieren.
- 11.3 Vor der Wahl sind die Kandidaten zu fragen, ob sie im Falle einer Wahl das Amt annehmen.
- 11.4 Ein Abwesender kann gewählt werden, wenn dem Versammlungsleiter vor der Abstimmung eine schriftliche Erklärung vorliegt, aus der die Bereitschaft, die Wahl anzunehmen, hervorgeht.
- 11.5 Auf Antrag kann die Versammlung eine Personaldebatte mit einfacher Mehrheit beschließen. Dem oder den Kandidaten ist in diesem Falle das Recht einzuräumen, vor der Eröffnung der Debatte das Wort zu ergreifen und auch das Schlusswort zu sprechen. Kommt über die Reihenfolge zwischen den Kandidaten keine Einigung zustande, entscheidet die Versammlung mit einfacher Mehrheit.
- 11.6 Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt.
- 11.7 Bei Stimmgleichheit erfolgt eine Stichwahl. Bei erneuter Stimmgleichheit entscheidet das vom Wahlleiter zu ziehende Los. Stehen mehr als zwei Bewerber zur Wahl, und keiner erreicht im 1. Wahlgang die erforderliche Mehrheit, findet ein 2. Wahlgang zwischen den zwei Bewerbern mit der höchsten Stimmenzahl statt. Hier genügt die einfache Mehrheit.
- 11.8 Der 1. Vorsitzende hat nach seiner Wahl das erste Vorschlagsrecht zur Wahl der weiteren Mitglieder des Vorstandes.
- 11.9 Das Wahlergebnis ist durch die Wahlhelfer festzustellen, dem Wahlleiter bekannt zugeben und seine Gültigkeit ausdrücklich für das Protokoll schriftlich zu bestätigen.

12. Versammlungsprotokolle

- 12.1 Über alle Versammlungen sind Protokolle zu führen. Aus ihnen müssen Datum, Versammlungsort, Name der Teilnehmer, Gegenstände der Beschlussfassung in der Reihenfolge der Behandlung, die Beschlüsse im Wortlaut und das Abstimmungsergebnis ersichtlich sein.
- 12.2 Die Protokolle sind jeweils vom Schriftführer zu unterzeichnen und den Mitgliedern der jeweiligen Gremien zuzuleiten. Protokolle der Jahreshauptversammlung und der außerordentlichen Mitgliederversammlung erhalten die Mitglieder des Hauptvorstandes und die Abteilungsleiter.
- 12.3 Die Protokolle der Jahreshauptversammlung und der außerordentlichen Mitgliederversammlung gelten als angenommen, wenn nicht innerhalb von 14 Tagen nach der Zustellung schriftlich Einspruch gegen Form und Inhalt des Protokolls erhoben worden ist. Einspruchsberechtigt kann nur sein, wer an der Sitzung teilgenommen hat.
- 12.4. Über die endgültige Billigung oder Aufhebung der Beschlüsse entscheidet der Hauptvorstand in seiner nächsten turnusgemäßen Sitzung.
- 12.5 Über die anderen Protokolle entscheidet die jeweilige Versammlung auf der nächsten turnusgemäßen Sitzung.

13. **Beiträge**

- 13.1 Der Grundbeitrag richtet sich nach der Satzung.
- 13.2 Für die Abteilungen gilt der Grundbeitrag als Mindestbeitrag.
- 13.3. Die Mitgliedsbeiträge für die einzelnen Abteilungen werden auf den Jahreshauptversammlungen oder außerordentlichen Mitgliederversammlungen der Abteilungen festgelegt.
- 13.4. Die Fälligkeit der Beiträge in den einzelnen Abteilungen ergibt sich wie folgt:
 - a) 50% des Jahresbeitrages bis zum 31.3. des laufenden Jahres
 - b) 50% des Jahresbeitrages bis zum 1.7. des laufenden Jahres.
- 13.5. Scheidet ein Mitglied zum 30.6. des laufenden Jahres aus, hat es 50% des Jahresbeitrages zu zahlen.
- 13.6. Die Jahreshauptversammlung und die außerordentliche Mitgliederversammlung der Abteilungen können eine frühere Beitragsfälligkeit beschließen.

14. **Inkrafttreten**

Diese Geschäftsordnung tritt am 1. Januar 1980 in Kraft.

P.S. Die vorstehende Geschäftsordnung wurde von der außerordentlichen Mitgliederversammlung genehmigt.

Kempen, den 23. November 1979

gez.

? W.Wirtz J.Wöste G. van Stiphoudt S. Köhler